

# Der Gewerkeverein

Zentralorgan und Korrespondenzblatt des Verbandes der Deutschen Gewerkevereine.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend.  
Werbekosten: Abonnementpreis 0,65 RM.;  
bei freier Bestellung durch den Briefträger  
ins Haus 18 Pf. mehr.  
Alle Postanstalten nehmen Bestellungen an.

Herausgegeben  
unter Mitwirkung der Verbands- und Bezirks-Vorstände  
vom  
**Zentralrat der Deutschen Gewerkevereine**  
(Erich-Duncker)  
Berlin N.O. 55, Greifswalder Straße 221/223.

Anzeigen von Seite:  
Geschäftsanz. 25 Pf., Familienanz. 15 Pf.  
Verleumdung 10 Pf., Arbeitsmarkt gratis.  
Redaktion und Expedition:  
Berlin N.O., Greifswalderstraße 221/223.  
Fernsprecher: Amt VII, Nr. 4720.

Nr. 99.

Berlin, Sonnabend, 11. Dezember 1909.

Einundvierzigster Jahrgang.

## Inhalts-Verzeichnis.

Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiterinnen. — Mißstände im Arbeitsnachweiseswesen und ihre Beseitigung. — Wegen die Errichtung des Zwangsarbeitsnachweises. — Allgemeine Rundschau. — Gewerkevereine-Teil. — Verbands-Teil. — Anzeigen.

Wer über alle Fragen in der Arbeiterbewegung unterrichtet, den sozialpolitischen Vorgängen mit Verständnis folgen, kurzum allen Situationen gewachsen sein will, muß Leser des

### „Gewerkeverein“

sein. Wer unsere Ideen in immer weitere Kreise hineingetragen wissen und für Aufklärung und Belehrung der Mitglieder sorgen will, der muß eine möglichst große Anzahl von Abonnenten jetzt beim Quartalswechsel werben.

Darum,

### Auswahlmitglieder und Vertrauensleute,

seid Eurer Pflicht eingedenk und fordert in jeder Sitzung zum Abonnement des „Gewerkeverein“ auf!

Herbt Freunde und Leser!

Nehmt selbst die Bestellungen entgegen und übermittle sie dem zuständigen Postamt!

## Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiterinnen

Mit dem 1. Januar 1910 treten die Bestimmungen in Kraft, welche durch die Abänderung der Gewerbeordnung vom 28. Dezember 1908 beschlossen worden sind. Es handelt sich dabei in der Hauptsache um die §§ 135 bis 139a der Gewerbeordnung. Die grundlegende Abänderung besteht darin, daß der Begriff „Fabrik“ völlig ausgemergelt ist und die in jenen Paragraphen niedergelegten Bestimmungen gelten für alle Betriebe mit mindestens 10 Arbeiterinnen. Dazu gehören auch alle Motorwerkstätten einschließlich der Getriebemühlen und alle Konfektionswerkstätten, ferner in vollem Umfange Konditoreien und Bäckereien, die in regelmäßigen Tag- und Nachtschichten arbeiten, und solche Konditoreien, die nicht auch Backwaren herstellen. In den übrigen Bäckereien und Konditoreien mit mindestens 10 Arbeiterinnen finden die Vorschriften nur Anwendung auf Arbeiterinnen und auf diejenigen männlichen jugendlichen Arbeiter, die nicht unmittelbar bei der Herstellung von Ware beschäftigt sind.

Ohne Rücksicht auf die Zahl der beschäftigten Arbeiter unterscheiden den Bestimmungen der §§ 135 bis 139a Hüttenwerke, Zimmerplätze, andere Bauhöfe, Werkstätten, Werkstätten der Tabakindustrie, Bergwerke, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebene Brüche und Gruben. Die Vorschriften gelten ferner für Ziegeleien und über Tage betriebene Brüche und Gruben dann, wenn sie in der Regel mindestens 5 Arbeiter beschäftigen.

Für die in allen diesen Betriebsarten beschäftigten Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter sind durch die Abänderung der Gewerbeordnung neue Schutzbestimmungen getroffen worden. Danach muß ihnen nach Beendigung der täglichen Arbeits-

zeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 11 Stunden gewährt werden. Die zulässige Arbeitsdauer ist für Arbeiterinnen auf 10 Stunden, an den Vorabenden der Sonn- und Feiertage auf 8 Stunden beschränkt.

Auch die Nachtruhe für Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter hat eine Erweiterung erfahren insofern, als die Beschäftigung nicht mehr über 8 (bisher 8½) Uhr abends hinaus dauern und nicht vor 6 (bisher 5½) Uhr morgens beginnen darf. An den Sonnabenden und Vorabenden der Sonn- und Feiertage muß die Beschäftigung um 5 Uhr nachmittags endigen.

Zwischen den Arbeitsstunden muß den Arbeiterinnen eine mindestens einstündige Mittagspause gewährt werden; Arbeiterinnen, welche ein Hauswesen zu befragen haben, sind auf ihren Antrag ¼ Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens 1½ Stunden beträgt.

Erweitert sind auch die Vorschriften über den Wiedereintritt. Während bisher Arbeiterinnen 4 Wochen nach der Niederkunft überhaupt nicht, in den folgenden 2 Wochen nur auf das Zeugnis eines approbierten Arztes hin beschäftigt werden durften, dürfen sie jetzt vor und nach ihrer Niederkunft im ganzen während 8 Wochen nicht beschäftigt werden. Ihr Wiedereintritt in den Betrieb ist außerdem an den Nachweis geknüpft, daß seit ihrer Niederkunft wenigstens 6 Wochen verlossen sind.

Um zu verhüten, daß Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter durch Maßnahme von Arbeit nach Hause übermäßig lange beschäftigt werden, ist ein neuer § 137a geschaffen worden, der eine Uebertragung von Arbeit zur Verrichtung außerhalb des Betriebes für Sonn- und Feiertage und für die Tage, an denen die Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter die gesetzliche Arbeitszeit hindurch im Betriebe beschäftigt waren, überhaupt verbietet. Für Werktage, an denen sie im Betriebe kürzere Zeit beschäftigt waren, ist die Mitgabe von Arbeit nach Hause nur in dem Umfange zulässig, in welchem Durchschnittsarbeiter ihrer Art die Arbeit voraussichtlich in dem Betriebe während des Restes der gesetzlichen Arbeitszeit würden herstellen können.

Die zulässige Ueberarbeit erwachsener Arbeiterinnen bei außergewöhnlicher Häufung der Arbeit hat eine dreifache Beschränkung erfahren:

- a) sie darf 12 Stunden täglich nicht überschreiten und muß eine ununterbrochene Ruhezeit von 10 Stunden frei lassen;
- b) sie darf nicht über 9 Uhr abends hinaus dauern;
- c) während Ueberarbeit, ohne daß ein Ausgleich durch eine entsprechend kürzere Beschäftigung der Arbeiterinnen in der übrigen Zeit des Jahres eintreten braucht, wie bisher bis zu 40 Tagen im Jahre erlaubt werden kann, ist die Befugnis der höheren Verwaltungsbehörde, an mehr als 40 Tagen Ueberarbeit dann zuzulassen, wenn durch Einreichung eines Betriebsplans ein solcher Ausgleich vorgelesen wird, jetzt dahin beschränkt, daß in diesem Falle Ueberarbeit höchstens an 50 Tagen im Jahre zulässig ist.

Der § 138a Abs. 5 bestimmte bisher, daß Arbeiterinnen über 16 Jahre, welche kein Hauswesen zu befragen haben und keine Fortbildungsschule besuchen, die Beschäftigung bei den § 105c Abs. 1 Ziffer 3 und 4 bezeichneten Arbeiten (Bewachung von Betriebsanlagen, Arbeiten zur Reinigung und Instandhaltung, durch welche der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebes bedingt ist, Arbeiten, von denen die Wiederaufnahme des vollen werktätigen Betriebes abhängig ist, sofern diese nicht an Werktagen vorgenommen werden können; ferner unter der gleichen Voraussetzung

Arbeiten zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen) an Sonnabenden und Vorabenden von Festen nach 5½ Uhr, jedoch nicht nach 8½ Uhr, gestattet werden kann. Diese Bestimmung ist dahin abgeändert, daß eine derartige Beschäftigung nach 5 Uhr nachmittags, jedoch nicht über 8 Uhr abends hinaus gestattet werden kann, und zwar unter der Voraussetzung, daß diese Arbeiterinnen am folgenden Sonntag oder Feiertag arbeitsfrei bleiben.

Bei plötzlichen Naturereignissen oder Unglücksfällen ist die höchstens zu gestattende Arbeitsdauer für erwachsene Arbeiterinnen auf 12 Stunden beschränkt worden.

Bevor die höhere Verwaltungsbehörde mit Rücksicht auf die Natur des Betriebes oder die Arbeiterabweichungen von den gesetzlichen Vorschriften über die Pausen gestatten kann, durch die jedoch die ununterbrochene Ruhezeit der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter nicht eingeschränkt werden dürfen, muß dem zuständigen Arbeiterschutzorgane, dem ein solcher nicht besteht, den Arbeitern Gelegenheit gegeben werden, sich über die in Aussicht genommene Abweichung zu äußern.

Der § 139a enthält die Ermächtigung des Bundesrats zur Gewährung von Ausnahmen hinsichtlich der Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern. Er ist dahin abgeändert worden, daß Ausnahmen von der gesetzlich festgelegten Maximalarbeitszeit und Minimalruhezeit mit der Maßgabe zulässig sind, daß die tägliche Arbeitszeit 12 Stunden (bisher 13 Stunden), an Sonnabenden 8 Stunden (bisher 10 Stunden) nicht überschreitet. Neu ist auch, daß die zu gewährenden ununterbrochene Ruhezeit nicht weniger als 10 Stunden betragen darf und zwischen 10 Uhr abends und 5 Uhr morgens liegen muß. Für mehr als 40, jedoch nicht mehr als 50 Tage kann Ueberarbeit zugelassen werden, wenn die durchschnittliche tägliche Arbeitsdauer die regelmäßige gesetzliche Arbeitszeit nicht überschreitet.

Für Gewerbebetriebe, in denen die Verrichtung der Nachtarbeit zur Verhütung oder des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen dringend erforderlich erscheint, können ebenfalls Ausnahmen bezüglich der Ruhezeit zugelassen werden, jedoch mit der Einschränkung, daß die ununterbrochene Ruhezeit an höchstens 60 Tagen im Kalenderjahre bis auf 8½ Stunden täglich herabgesetzt werden darf.

Ausnahmen für Anlagen, die mit ununterbrochenem Feuer betrieben werden, oder die sonst durch die Art des Betriebes auf eine regelmäßige Tag- und Nachtarbeit angewiesen sind, sowie für solche Anlagen, deren Betrieb eine Einteilung in regelmäßige Arbeitszeiten von gleicher Dauer nicht gestattet oder seiner Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt ist, sind zulässig, wenn die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit für Kinder sechsunddreißig Stunden, für junge Leute sechzig, für Arbeiterinnen achtundfünfzig (bisher fünfundsiebzig) Stunden nicht überschreitet. Die Nachtarbeit darf in vierundzwanzig Stunden die Dauer von zehn Stunden nicht überschreiten und muß in jeder Schicht durch eine oder mehrere Pausen in der Gesamtdauer von mindestens einer Stunde unterbrochen sein. Die Tagsschichten und Nachtschichten müssen wöchentlich wechseln.

Beseitigt ist die Bestimmung, wonach in Ziegeleien eine wöchentliche Arbeitszeit bis zu 70 Stunden ausnahmsweise statthaft war. In Kofereien und zum Transport von Materialien bei Bauten aller Art dürfen Arbeiterinnen nicht mehr beschäftigt werden.

### Zustände im Arbeitsnachweiswesen und ihre Beseitigung.

(Schluß.)

Diese kurze Skizze zeichnet uns in knappen Zügen das Bild eines Arbeitsnachweises nach Hamburger System. Ist es da ein Wunder, daß die Arbeiter daraus aufbieten, um die Einführung solcher Zwangsanstalten zu verhindern? Kann man unter solchen Umständen aber den Standpunkt des preussischen Handelsministers verstehen, dem doch diese Zustände nicht unbekannt sein können, und der trotzdem in der geplanten Einrichtung des Zwangsarbeitsnachweises für Bergarbeiter im Ruhrrevier nichts Bedenkliches findet? Nichts anderes wird damit bezweckt, als die Arbeiter völlig der Willkür der Arbeitgeber auszuliefern. Das zeigt auch deutlich ein Artikel in den „Münchn. Neuest. Nachr.“, in welchem zur Gründung des Zwangsarbeitsnachweises Stellung genommen wird. In diesem Artikel heißt es:

„Er wird in sehr erheblichem Maße dazu beitragen, die Machtposition der Arbeitgeber gegenüber den Arbeitern zu stärken. Denn er dient nicht nur dazu, die Einstellung geeigneter Arbeitskräfte zu vermitteln, sondern auch eine Kontrolle über die Arbeiter auszuüben. Diese Kontrolle, die sich nach der Angabe des Verbandes zwar nur auf die Mahregelung kontraktbrüchiger Arbeiter erstrecken soll, kann sehr leicht und wird vermutlich auch ausgedehnt werden auf die Tätigkeit der Arbeiter bei etwaigen Streiks und in der Parteipolitik. Mit anderen Worten: Durch den Nachweis gewinnen die Arbeitgeber die Macht, nicht nur unfähige oder unzuverlässige Arbeiter von der Beschäftigung auf sämtlichen Gruben des Bezirkes auszuschließen, sondern auch den Arbeitern die Bestätigung ihrer staatsbürgerlichen Rechte bei Strafe der Vernichtung ihrer Existenz zu verweigern.“

Es ist durchaus anzuerkennen, daß der neugründende Arbeitsnachweis eine für die Arbeitgeber sehr zweckmäßige, durch die wirtschaftliche und soziale Entwicklung gebotene und rechtlich nicht anfechtbare Einrichtung ist, eine Einrichtung, die auch nicht durch eine etwaige Aenderung der Gesetzgebung dauernd mit Erfolg verhindert werden könnte.“

Die „Deutsche Arbeitgeber-Zeitung“ teilt diesen Standpunkt durchaus und macht daraus auch gar kein Geheimnis. Sie ärgert sich nur darüber, daß das Münchner Blatt findet, daß die Macht der Arbeitgeber durch diese Einrichtung zu sehr gehoben wird.

Wir wollen hier nicht noch einmal ausführlich dardun, daß durch solche Arbeitsnachweise den Arbeitern das Recht der Freizügigkeit und der Koalition geschmälert, wenn nicht gar geraubt wird. Das darf ein Rechtsstaat nicht ruhig mit ansehen. Die Regierung muß Mittel und Wege finden, derartige Verlöbte gegen Recht und Gesetz zu verhindern. Sie muß aber weiter dafür sorgen, daß auf gleichem Wege Einrichtungen geschaffen werden, welche die einseitigen Arbeitsnachweise der Unternehmer überflüssig machen. Was bisher auf diesem Gebiete geschehen ist, ist absolut unzulänglich. Auch die Einstellung von einigen Tausend Mark in den Etat zur Förderung paritätischer Arbeitsnachweise reicht nicht aus. Hier muß ganz Arbeit gemacht werden. Vortreffliche Fingerzeige gibt in dieser Richtung der bereits genannte Regierungsrat Dominicus, einer der eifrigsten Kämpfer der reichsgesetzlichen Regelung der Arbeitsnachweise. Er verlangt ein Gesetz, durch das ein Zwang zur Errichtung öffentlicher Arbeitsnachweise in allen größeren Gemeinden ausgesprochen und damit die allmähliche Abschaffung sowohl der gewerbsmäßigen als der Interessentenarbeitsnachweise verbunden wird. Diesen Gedanken, den er bereits im vorigen Jahre auf dem Kongreß der deutschen Arbeitsnachweise vertreten hat, erörtert er auch in der „Sozialen Praxis“. Nach einer Schilderung der diesbezüglichen Einrichtungen in der Schweiz und in Ungarn weist er auf die neueste Entwicklung in England hin. Hier hat der Handelsminister Churchill im Mai d. J. ein Gesetz über den Arbeitsnachweis angefündigt, das inzwischen bereits einstimmig von beiden Häusern des Parlaments genehmigt und publiziert worden ist. Durch dieses Gesetz wird der Arbeitsnachweis als rein staatliche Organisation für ganz Großbritannien mit einem Schlage geschaffen. Es sollen über 250 staatliche Arbeitsnachweistellen eröffnet werden. Zu dem Zwecke ist ein Kredit von 2-3 Millionen Mark für die nächsten Jahre bewilligt. Charakteristisch ist die Begründung, die der Handelsminister Churchill diesem Gesetzentwurf gegeben hat. Er weist darin auf die Entwicklung hin, welche die deutschen öffentlichen Arbeitsnachweise genommen haben, und stellt sie als das Muster hin; gleichzeitig jedoch erklärt er mit berechtigtem Stolze, daß sein System der einheitlichen staat-

lichen Organisation des Arbeitsnachweises das deutsche Vorbild überflügeln wird.

Aber nicht auf Großbritannien allein will man sich beschränken, auch in den englischen Kolonien soll der Arbeitsnachweis einheitlich organisiert und durch das wirtschaftliche Band zwischen Mutterland und Kolonien noch verstärkt werden.

Aus alledem zieht Dominicus den Schluß, daß zwar die Prinzipien, die für die Organisation und Verwaltung der öffentlichen Arbeitsnachweise in Deutschland in den letzten 15 Jahren ausgearbeitet worden sind, sich der weitesten Anerkennung erfreuen. Beträubend sei es aber, daß wir Deutsche bisher noch nicht fertig gebracht haben, aus der Masse der auf gesunder Grundlage geschaffenen einzelnen öffentlichen Arbeitsnachweisen in Deutschland ein einheitliches nationales System der Arbeitsvermittlung zu vollenden. Er ist der Ueberzeugung, daß es für das Deutsche Reich, in dessen Gebiet eine solche Masse von Vorarbeiten in der Organisation von Arbeitsnachweisen geleistet worden ist, ein Leichtes sein würde, durch Reichsgesetz eine einheitliche Organisation von öffentlichen Arbeitsnachweisen zu schaffen. Dabei mag man sich ruhig zunächst darauf beschränken, die vorhandenen öffentlichen Arbeitsnachweise unter Hinzufügung von verhältnismäßig wenigen, neu zu gründenden, einheitlich zusammenzufassen und die gewerbsmäßige Stellenvermittlung allmählich zu beseitigen. Die Kosten für eine solche reichsgesetzliche Organisation würden sich auf das Reich, die Einzelstaaten und die Gemeinden verteilen und auf diese Weise das Reich lange nicht so belasten, wie das in England der Fall ist, das nach seinem System zunächst einmal von der Veranziehung der Gemeinden zu den Kosten der Arbeitsvermittlung völlig absieht.

Sollte jedoch das Reich sich zu dem Erlaß eines solchen Gesetzes in absehbarer Zeit nicht entschließen können, so wäre es nach Dominicus an der Zeit, daß die großen norddeutschen Bundesstaaten sich nach dem Muster der süddeutschen Staaten energisch der Sache der öffentlichen Arbeitsnachweise annehmen. In Preußen würde es zu diesem Zwecke vielleicht gar keines Gesetzes bedürfen, sondern es würde genügen, wie das in den süddeutschen Staaten geschieht, daß der Staat Preußen in sein Budget eine Summe von vielleicht 400 000 Mark einsetzen würde, mit der Bestimmung, sie als Subventionen an die öffentlichen Arbeitsnachweise nach einheitlichen Gesichtspunkten, speziell für den interlokalen Verkehr, zu verteilen. Wenn man derartige, wie in den letzten zehn Jahren das preussische Handelsministerium durch diese Politik der staatlichen Subventionen nach einheitlichen Gesichtspunkten es verstanden habe, die früher so vollständig daniiederliegenden Fortbildungsschulen auch ohne Landesgesetz zu einer erstaunlichen Entwicklung zu bringen, so versteht man nicht, warum dasselbe Ministerium nicht auch auf dem Gebiete des Arbeitsnachweises dieselbe Politik eingeschlagen habe.

Uns wäre die reichsgesetzliche Regelung der Frage sympatisch. Auch die Reichsfinanznot kann uns von diesem Standpunkt nicht abbringen. Im Gegenteil, gerade da man der arbeitenden Bevölkerung durch die Finanzreform so ungemein schwer zu tragende Lasten auferlegt hat, wäre es um so mehr Pflicht der Reichsregierung, dieser so überaus bedeutungsvollen sozialpolitischen Frage näher zu treten. Ein Versuch in dieser Beziehung ist bereits vor zehn Jahren unternommen worden. Ein Antrag der liberalen Abgeordneten Pachtke und Höske, der den Ausbau und die Regelung der Arbeitsvermittlung auf paritätischer Grundlage von Reichs wegen forderte, wurde damals leider abgelehnt. Indessen gerade die Erfahrungen der letzten Wochen dürften in dieser Hinsicht einen Umschwung in den Ansichten herbeigeführt haben. Wir zweifeln nicht daran, daß im jetzigen Reichstage sich eine Mehrheit für die gesetzliche Regelung des Arbeitsnachweiswesens finden würde. Die Regierung möge nur einmal den Versuch machen. Sie würde damit mehrere Fliegen mit einer Klappe schlagen: Dem Unwesen der privaten Stellenvermittler würde einiegel vorgehoben und den Zwangsarbeitsnachweisen der Arbeitgeber das Wasser abgegraben werden; gleichzeitig aber würde der Regierung der Vorwurf erspart bleiben, daß sie in sozialpolitischen Fragen gar zu wenig Entgegenkommen zeigt.

### Gegen die Errichtung des Zwangsarbeitsnachweises

wendet sich in einem an den Verein für bergbauliche Interessen in Essen gerichteten Schreiben der Verband deutscher Arbeitsnachweise in Berlin. Auf Grund eigener Erfahrungen empfiehlt er vielmehr die Einführung eines zu gleichen Teilen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern unter Leitung eines unparteiischen Vorsitzenden verwalteten Zentralarbeitsnachweises. Der In-

halt des Briefes ist so beachtenswert, daß wir ihn in seinen Hauptstellen hier wiedergeben.

„Der Verband Deutscher Arbeitsnachweise, der sich mit Zustimmung und mit materieller Unterstützung der Reichsregierung die Aufgabe gestellt hat, die Einrichtung allgemeiner öffentlicher und paritätischer Arbeitsnachweise zu fördern, möchte es nicht unterlassen, an den Verein die bringendste Bitte zu richten, von diesem Vorhaben abzusehen und die Einrichtung eines gleichmäßig von Vertretern der Freien und Vertretern der Arbeiter geleiteten Arbeitsnachweises in Erwägung zu ziehen. Die große Erregung, die die Nachricht von der beabsichtigten Einrichtung des Arbeitsnachweises in Kreisen der Bergarbeiter hervorgerufen hat, macht es unzweifelhaft, daß diese Einrichtung nur geeignet ist, die Gegensätze zwischen Arbeitgebern und Arbeitern im dortigen Bergbaubetrieb zu verschärfen. Andererseits hat der Verband die Erfahrung gemacht, daß gerade das Zusammenarbeiten von Arbeitgebern und Arbeitern in der paritätischen Arbeitsnachweise-Organisation in hohem Grade geeignet ist, etwa vorhandene Gegensätze abzumildern und künftigen Streitigkeiten vorzubeugen. Wir sind der Ueberzeugung auf Grund reicher praktischer Erfahrung, daß die Vertreter der Arbeiter selbst am ehesten geneigt sein werden, die Hand dazu zu bieten, Maßnahmen zur Beseitigung von Mißständen auf dem Gebiete des Arbeitsvertrages zu treffen und die ordnungsmäßige Durchführung des Arbeitsvertrages von beiden Seiten zu gewährleisten. Akzeptiert man den Grundgedanken, daß an der Spitze der Verwaltung des Arbeitsnachweises ein unparteiischer Vorsitzender steht, der kein Stimmrecht hat und dem nur die Aufgabe zugewiesen ist, bei Meinungsverschiedenheiten vermitteln zu wirken, so besteht keine Gefahr, daß irgend welche Maßnahmen gegen den Willen einer der beiden Parteien beschlossen und durchgeführt werden könnten. Auch der Mangel einer einheitlichen Organisation der Bergarbeiter dürfte kein Grund gegen die Einführung des paritätischen Arbeitsnachweises sein. Es sind z. B. in Berlin zahlreiche paritätische Arbeitsnachweise vorhanden, in deren Verwaltung die verschiedenen Organisationen, sowohl der Arbeitgeber als der Arbeiter, Vertreter entsenden; nur muß natürlich die Zahl der Vertreter auf beiden Seiten gleich sein.“

Es ist zweifellos anzuerkennen, daß die Arbeitgeber an der Organisation des Arbeitsnachweises das größte Interesse haben müssen und daß der Arbeitsnachweis unter keinen Umständen ihrer Einflussnahme entzogen werden darf. Dasselbe Interesse haben aber in mindestens gleichem Maße die Arbeiter. Keine der beiden Parteien wird es mit ihren Interessen für vereinbar halten können, daß die andere Partei allein die Verwaltung des Arbeitsnachweises führe, und so werden sich auch der einseitigen Nachentwicklung auf diesem Gebiete stets die stärksten Gegensätze entwickeln, die nur durch eine gemeinschaftliche Tätigkeit auf diesem Gebiete zum Ausgleich kommen können. Wir bitten daher dringend den Verein, die Einrichtung eines paritätischen Arbeitsnachweises im Ruhrkohlenrevier in Erwägung ziehen zu wollen.

Der Vorsitzende  
des Verbandes Deutscher Arbeitsnachweise  
geg.: Dr. Freund.

Es ist leider nicht anzunehmen, daß diese vernünftigen Worte bei den Zehnenbaronen auf Verständnis und Berücksichtigung stoßen. Dazu ist ihr Herrerdunkel zu groß. Außerdem sind die Schaffmaderorgane eifrig bei der Arbeit, den Widerstand des Zehnenverbandes zu verstärken. Getreu ihrer Tradition glaubt die „Post“ darauf hinweisen zu müssen, „wie wenig haltbar die Einmüde des Verbandes deutscher Arbeitsnachweise... sind“, dessen Bitte „ziemlich sonderbar“ erweise. Auch in Bergarbeiterkreisen habe sich die erste Erregung gelegt und man warte die Erfahrungen in der Praxis ab. Das ist bewußter Schwindel, oder aber die „Post“ hat, wie gewöhnlich, keine Ahnung von den tatsächlichen Verhältnissen. In Wirklichkeit kann die Erbitterung unter den Ruhrbergleuten nicht mehr gesteigert werden. Die Neigung zum Streik ist nach wie vor vorhanden, und die Organisationsleitungen müssen alle erdenkliche Mühe anwenden, die Bergleute von unüberlegten Schritten abzuhalten. Auch im „Bergarbeiter“, dem Organ unseres Gewerksvereins, finden wir in der letzten Nummer eine eindringliche Warnung vor dem Streik. Da heißt es, daß die Konjunktur nicht dazu angetan sei, die Errichtung des Zwangsarbeitsnachweises durch Arbeitniederlegung zu verhindern. „Die Kohlenläufer sind gefüllt; eine große Zahl von Kameraden hat bis jetzt der Organisationsfragenstand, folglich Beiträge nicht bezahlt. Diese gilt es jetzt zu gewinnen, damit bei aufsteigender Konjunktur erreicht werden kann, was jetzt wegen Mangel an Mitteln zu verhindern unmöglich ist. Betreibt ununterbrochen die Hausagitation und werbt neue Kämpfer! Zu Neujahr darf es unorganisierte im Ruhrkohlengebiete nicht mehr geben. Auf zur Tat, Mann für Mann!“

Mögen diese verständigen Mahnungen überall auf fruchtbaren Boden fallen!

# Allgemeine Rundschau.

Freitag, den 10. Dezember 1909.

In der gestrigen Zentralratsitzung erstatteten die Verbandspräsidenten den Bericht für das dritte Quartal, der, ohne daß irgendwelche Einwendungen gemacht wurden, entgegengenommen wurde. Darauf hielt der Verbandsvorsitzende Kollege Goldschmidt ein ausführliches Referat über den Arbeitsnachweis in den Händen der Unternehmer. Im Anschluß daran wurde nach einer ergiebigen Debatte folgende Resolution einstimmig angenommen:

Der Zentralrat der Deutschen Gewervereine (D. G. V.) richtet das dringende Ersuchen an die gesetzgebenden Körperschaften des Reiches, unerbittlich ein Gesetz zu schaffen, das alle Gemeinden von 10 000 Einwohnern und mehr verpflichtet, auf ihre Kosten paritätische Arbeitsnachweise zu errichten. Kleinere Gemeinden sind zu gleichem Zwecke zusammen zu legen. Jede Gemeinde muß einen solchen Arbeitsnachweis errichten bezw. an einem für sie mit errichteten Arbeitsnachweis beteiligt sein. Arbeitgeber und Arbeiter sind unter Leitung eines unparteiischen Vorsitzenden in gleicher Zahl und gleichberechtigt an der Verwaltung zu beteiligen. Den Vorsitzenden bestimmt die Gemeindeverwaltung, wenn sich die Vertreter der Arbeitgeber und Arbeiter über die zu wählende Person nicht einigen können. Die in dem Gebiete des Arbeitsnachweises bestehenden Organisationen der Unternehmer und der Arbeiter wählen die Vertreter; jede Organisation muß mindestens durch einen ihrer Mitglieder vertreten sein. Für die nichtorganisierten Arbeitgeber und Arbeiter wählen die Gemeindebehörden je einen Vertreter.

Die Arbeitsnachweise sind zu verpflichten, die Vermittlung in der Reihenfolge der Meldungen vorzunehmen. Das gilt sowohl für die Besetzung der offenen Stellen wie auch für die Unterbringung der gemeldeten Arbeitslosen. In größeren Arbeitsnachweisen sind entsprechende Fachabteilungen zu errichten.

Einstellige Arbeitsnachweise sind zu verbieten, sobald dieselben in ihren Maßnahmen gegen die guten Sitten verstoßen, wie dies nachgewiesen werden kann bei dem Arbeitsnachweise der Industriellen von Mannheim und Ludwigshafen geschieht, und wie es von dem Zwangsarbeitsnachweis des Jenderverbandes in Rheinland-Weisfalen befrüchtigt werden muß. Deshalb sind alle nicht paritätischen Arbeitsnachweise einer staatlichen Kontrolle zu unterstellen.

Der Zentralrat hält die schleimige Erledigung seines Verlangens für überaus dringend, weil die einseitigen Arbeitsnachweise gewisser Unternehmerverbände zu Zentralen für die Maßregelung von Arbeitern entwidelt worden sind. Das Gesetz der Freizügigkeit und die Koalitionsfreiheit werden durch Arbeitsnachweise dieser Art grösstlich verletzt oder gar mit Füßen getreten. Der Staat als der Hüter des Rechts hat die Pflicht, die Verdräcker des Rechts zu strafen.

Der Zentralrat verpflichtet die Mitglieder der Deutschen Gewervereine, sich durch die Provokationen der hier in Betracht kommenden Unternehmerverbände nicht zu unüberlegten Schritten treiben zu lassen, sondern in geschlossener Disziplin den Weisungen ihrer Organisationsleitungen gewissenhaft zu folgen.

Unter den verschiedenen Mitteilungen des geschäftsführenden Ausschusses kamen auch die Differenzen in Augsburg zur Sprache. Nach einer lebhaften Debatte wurde eine Resolution angenommen, die den bayerischen Ortsverbänden und Ortsvereinen zur Nachsicht dienen soll und die hoffentlich dazu beiträgt, friedliche Verhältnisse zu schaffen.

**Ueber die Arbeitslosigkeit in der Tabakindustrie** gibt jetzt die Regierung wenigstens einigermaßen Auskunft. Nach ihren Erhebungen haben zwischen Juli und Oktober d. J. 7700 Unterstütuungsgejudie arbeitslos geworden. Tabakarbeiter und Arbeiterinnen vorgelegen. Von diesen wurden 4971 als berechtigt anerkannt und 530 abgelehnt, während 2219 zur Zeit der Erhebung noch nicht erledigt waren. Bis Ende Oktober sind nahezu 130 000 Mark an Unterstütuungen ausgezahlt worden.

**Niedriger hängen!** In der konservativen „Kreuzzeitung“, dem Organ für Junkerinteressen, war vor einigen Tagen folgender Satz zu lesen: „Wer für Brechen das Reichstagswahlrecht und die parlamentarische Regierungsform verlangt, sollte öffentlich als Vaterlandsverräter gebrandmarkt werden.“

Zeitlicher konnte das edle Blatt seine Meinung nicht offenbaren. Wir ersparen uns jeden Jubel zu dieser Bemerkung, da er ihre Wirkung nur abschwächen würde. Bezeichnend aber ist der Satz für die in den konservativen Kreisen herrschenden Anschauungen.

**Agarische Unverschämtheit.** Die Konservativen wollen hinter den übrigen Parteien nicht zurückstehen, und so haben sie denn auch einen sozialpolitischen Antrag im Reichstage eingebracht. Der ist aber auch danach! Die Herren beantragen nämlich eine Aenderung zur Gewerbeordnung, und zwar zu § 137:

1. Die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Molkereien usw. ist während des ganzen Jahres nur für

die Zeit von 10 Uhr abends bis 14 Uhr morgens ausgeschlossen;

2. Bei Beschäftigung von Arbeiterinnen in diesen Betrieben in zwei Arbeitsdiensten braucht von der einstündigen Arbeitspause nur eine halbe Stunde im Zusammenhang gewährt zu werden.

3. Und zu § 139 beantragen sie:

In Molkereien usw. darf die ununterbrochene Ruhezeit während des ganzen Jahres auf 7 Stunden herabgesetzt werden.

Dabei muß man bedenken, daß die Abänderungen, die hier beantragt werden, sich auf gesetzliche Bestimmungen beziehen, die erst am 1. Januar 1910 in Kraft treten sollen. Man weiß noch gar nicht, welche Wirkungen diese Vorschriften haben werden, trotzdem aber verlangt man schon ihre Beseitigung. Diesen Grad der Unverschämtheit vermögen auch nur wachstüchtige Agrarier zu erfinden.

**Arbeiterbewegung.** Für den Reichstarif im Malergewerbe haben sich Gehilfenversammlungen in Cassel, Breslau, Augsburg und Saarbrücken mit großer Majorität ausgesprochen; ebenso wurde es gutgeheißen, daß die zentralen Verhandlungen über Lohn- und Arbeitszeitverhältnisse fortgesetzt werden. — Der Kampf in der Stettiner Konfektionsindustrie dauert fort. Die Zahl der ausgesperrten Arbeiter ist allerdings so hoch angegeben worden. Zimmerlin beträgt ihre Zahl über 1800, von denen allein 300 unheimlich Gemeckereim der Deutschen Schneider angehören. — Die Differenzen in dem Seidenbandgewerbe des bergischen Landes können nun endgültig als beigelegt gelten, da auch die beiderseitigen Organisationen die von der Einigungscommission getroffenen Vereinbarungen angenommen haben. — Der Streik der Form- und Gießereiarbeiter auf der Remscheid Eisenhütte ist aufgehoben worden. — Die Malzfabrik von Warendorf in Striegau i. Schl., wo es um Streik gekommen war, hat den Arbeitern Zugeständnisse gemacht, so daß die Arbeit wieder aufgenommen wurde. — In Plauen i. V. befinden sich die Sticker in einer Lohnbewegung. Da der Deutsche Textilarbeiterverband ein gemeinsames Vorgehen mit unserem Gewerverein der Textilarbeiter ablehnte, haben unsere Kollegen schon vor Wochen einen Tarif eingereicht, in dem eine Lohn-erhöhung gefordert wurde. Erst durch die Antwort des Stickmachereigenenvereins, er sei bereit, auf Grund dieses Tarifs in Verhandlungen mit den Arbeitern einzutreten, kamen auch die „Genossen“ mit einer ganzen Anzahl von Tacten für die einzelnen Orte auf den Plan, in denen sie natürlich nach dem alten Tarif etwas höhere Lohnforderungen stellten. Daraufhin haben die Arbeitgeber sich bereit erklärt, mit beiden Organisationen zu verhandeln. Das wurde jedoch von den „Genossen“ abgelehnt, die erklärten, daß sie mit den „Sticken“ keine gemeinsame Sache machen wollten. Ueber den weiteren Verlauf der Bewegung werden wir Mitteilung machen.

Der Streik der Vergarbeiter in Anstrichen dauert fort. Wegen der umfangreichen Störungen im Verkehrs- und Wirtschaftsleben will der Minister die Grubenbesitzer auffordern, die Gruben wieder zu eröffnen, und die Vergarbeiter, die Arbeit wieder aufzunehmen.

Der Bankrott des Gewerkschaftshauses in Cassel, der im September erfolgte, hat jetzt zur Zwangsversteigerung des Gebäudes geführt. Dasselbe war mit einem Kostenaufwande von über 800 000 Mark aufgeführt worden. Den Voranschlag hatte man um mehr als 200 000 Mark überschritten. Mit 300 000 Mark ist die Zentralbankenkasse des deutschen Maurerverbandes als erste Hypothekengläubigerin beteiligt. Zweiter Gläubiger ist die Vachheimfabrik von Mohler u. Szymann mit einer Gesamtforderung von 146 347 Mark. Bei dem Versteigerungstermin blieb diese Firma mit 306 000 Mark Höchstbietende und erhielt so den Zuschlag. Dieses Ergebnis bedeutet, daß sämtliche Forderungen der Handwerker und sonstigen Lieferanten unberücksichtigt bleiben. Unter den Verlierern befinden sich auch mehrere Brauereien in Cassel mit annähernd 80 000 Mark. Das Gewerkschaftskontrollamt in Cassel büßt seinen Zuschlag von 72 000 Mark ein. Daß auch die Verluste der beteiligten Handwerker nicht gering sind, kann man nach diesen Kosten ohne weiteres annehmen.

Wäge dieses Vorkommnis allen denen eine Warnung sein, die jedes Angebot, das ihnen gemacht wird, benutzen möchten, um ein „eigenes Heim“ für die Organisation zu gründen. So einfach ist die Sache nicht. Wenn nicht von vornherein die genügenden finanziellen Unterlagen gegeben sind, soll man lieber die Hände davon lassen.

**Klassenkämpfer.** Der unter „Klassenbewußter“ Nahrung stehende Dienstbotenverein in Bremen berief für den 5. Dezember d. J. eine öffentliche

Versammlung ein für Dienstboten und Hausangestellte, mit der Tagesordnung: 1. Vortrag des Herrn Pastor Felden. 2. Verschiedenes. Nach der Versammlung: Tanzkränzen mit humoristischen Vorträgen. — Wenn diese Art und Weise des „Klassenkampfes“ nichts zieht, dann zieht gar nichts mehr! Die Versammlung war ausgeschrieben in der sozialdemokratischen „Bremer Bürgerzeitung“.

**Werkwürdige Käuze.** Am 1. Dezember hat die Generalversammlung der Maschinenfabrik Augsburg-Nürnberg, A. G., stattgefunden. Dabei kam es zu lebhaften Debatten wegen der Entlassung der Ingenieure Veier und Scheib. Von verschiedenen Aktionären wurde die Verletzung des Koalitionsrechtes durch die Direktion des Augsburgs Werkes überaus scharf gerügt. Namentlich die Herren Kauffmann und Granzin, Angestellte des Bundes technisch-industrieller Beamten, übten eine heftige Kritik an dem Verhalten der Direktion, das der Fabrik niemals zum Heile gereichen könne. Ein anderer Redner führte aus, es sei zu befürchten, daß, wenn solche Vorfälle sich wiederholten, die bayerische Staatsregierung die Aufträge für die Fabrik beschränke oder ganz zurückziehe. Auf die Vorwürfe erwiderten die Generaldirektoren Dr. Kiepel und v. Busz, daß sie ganz auf dem Boden des Koalitionsrechtes ständen und die Koalitionsfreiheit in dem Werke niemals angetastet werden dürfe. Wenn wirklich einem Beamten einmal Unrecht geschehen sei, so sei das auf einen Irrtum zurückzuführen.

Da weiß man wirklich nicht, was man dazu sagen soll. Größere Verluste gegen das Koalitionsrecht als in Augsburg sind kaum jemals gegen technische Angestellte verübt worden, und trotzdem behaupten die Leiter der Maschinenfabrik, sie seien Freunde des Koalitionsrechtes. Die Freundschaft muß eine recht platonische sein. Entweder wissen die Herren nicht, was das Koalitionsrecht bedeutet, oder aber sie verüben absichtlich die Defektheit zu täuschen. Gelingen wird ihnen das nach dem Geschehenen freilich nicht.

Um den Einfluß des Alkohols auf die Verbreiten statistisch erfassen zu können, hat das bayerische Justizministerium an die ihm unterstellten Behörden eine Bekanntmachung erlassen, in der unter Hinweis auf die Erfahrung, daß häufig strafbare Handlungen unter dem Einflusse des Alkoholenusses begangen werden, eine Zusammenstellung aller derartigen Verfehlungen angeordnet wird. Die Ermittlungen sollen sich auf Verurteilungen wegen Verbrechen und Vergehens gegen Reichsgesetze erstrecken. Gezählt werden sollen alle die Fälle, in denen nach den Feststellungen des Urteils oder bei der Beurteilung durch einen Strafbefehl nach dem Inhalte der Anzeige und den Ergebnissen der Ermittlungen die strafbare Handlung im Zustande der Trunkenheit begangen wurde oder offensichtlich auf gewohnheitsmäßigen Alkoholenuss des Täters zurückzuführen ist.

**Ueber die Vertragsbrüche landwirtschaftlicher Arbeiter** hat die Landwirtschaftskammer der Provinz Hannover in ihrem Bezirk Erhebungen für das Jahr 1908 angestellt. Derselben erstreckten sich über rund 10 000 Arbeiter, von denen etwa 900, d. h. 9 Prozent, kontraktbrüdig wurden. In kleineren Wirtschaften waren Vertragsbrüche erheblich häufiger als in Großbetrieben, bei ausländischen Arbeitern viel zahlreicher als bei einheimischen. Vertragsbrüdig wurden unter je 100 Arbeitern in Großbetrieben 3,57 Einheimische, 11,08 Ausländer, in Kleinbetrieben 10,85 Einheimische, 35,08 Ausländer.

Da auch die Untersuchungen in Westfalen ähnliche Verhältnisse ergaben haben, kann man trotz der Unvollständigkeit des Berichtsstoffes annehmen, daß die Zahlen ein richtiges Bild geben. Die Vertragsbrüche der Ausländer erklären sich vorwiegend aus den Schwierigkeiten der sprachlichen Verständigung, die einen Kontraktabschluss nur selten zulassen und bei Streitigkeiten meist ein ruhiges und eingehendes Unterhandeln unmöglich machen. Gerichtsverhandlungen mit ausländischen Landarbeitern ergeben immer wieder, daß diese oft jedes Lebens unfähigen Leute von den eingegangenen Vertragsverpflichtungen meist nur sehr dunkle Vorstellungen haben. Als Gründe für die Vertragsbrüche der einheimischen Arbeiter nennt die Landwirtschaftskammer die Sucht nach Abwechslung, den Wunsch, auf möglichst leichte Weise durchs Leben zu kommen oder nach größerer Ungebundenheit, sowie den Zug nach der Stadt oder nach der sogenannten Freiheit und dann leider die Aussicht, sofort eine gute Stelle wieder zu bekommen.

Das sind, so meint mit Recht die „Soz. Frag.“, die oftgenannten, freilich sehr unvollständigen Gründe für die Landflucht der ländlichen Arbeiter, keinesfalls aber ausreichende Erklärungen für den

Vertragsbruch als Massenercheinung. Hierbei dürften vielmehr die Wohnungsverhältnisse und die Behandlung durch den Arbeitgeber an erster Stelle in Betracht kommen, außerdem auch mangelndes Verständnis für Inhalt und Bedeutung der eingegangenen Verpflichtungen und Rechtsinn beim Abschluss der Verträge. Es wäre in der Tat wertvoll, zu wissen, wieviel Verträge schon in den ersten Wochen nach erfolgtem Abschluss gebrochen worden sind.

### Gewervereins-Teil.

§ Berlin. Maschinenbau- und Metallarbeiter IV. In unserer sehr gut besuchten Generalversammlung am 4. Dezember hielt der Bezirksleiter Kollege Ingenhoven-Diffeldorf einen Vortrag über die „Arbeiterversicherungs-Gesetze“. Einleitend erklärte der Vortragende die Entstehung der Arbeiterversicherung und erwähnte hierbei das im Jahre 1883 in Kraft getretene Krankentafelgesetz und das seit dem Jahre 1890 bestehende Alters- und Invalidenversicherungsgesetz. Sehr kritisierte er die Krankentafeln und ihre verschiedenen Leistungen und erwähnte es als bedauerlich, daß die meisten Klassen nur die Hälfte des ortsüblichen Tagelohnes als Krankengeld zahlen. Ähnlicherweise gebe es aber auch einige, die schon etwas mehr als Unterstützung zahlen. Redner sprach sich sodann dahin aus, daß die Versicherung auch auf die Schwangeren und die Familienangehörigen auszuweiten sei. Um den Arbeitnehmern ihr Bestimmungsrecht in den Krankentafeln zu sichern, müsse zu verbüßen gesucht werden, daß die Arbeitgeber, wie geplant, die Hälfte des Beitrages tragen. Uebergehend zur Unfallversicherung, über deren Bestimmungen in den Kreisen der Arbeiter heute noch eine große Unkenntnis herrsche, meinte Redner, daß es besser wäre, wenn die Arbeiter direkte Beiträge hierzu leisteten, damit sie auch hier ein Mitbestimmungsrecht erhielten. Indirekt steuerten ja wohl die Arbeiter ihren Teil dazu bei, da nachweisbar 8 Prozent der Unkosten durch Zahlung des Krankengeldes während der ersten 13 Wochen nach dem Unfall von den Klassen getragen werden. Der Versammlung führte Redner einige Beispiele an, daran zeigend, welche Schwierigkeiten den Arbeitern bereitet werden, wenn sie Unfallrente verlangen. Hieran seien oft auch die Arbeitnehmer-Beisitzer nicht ganz unschuldig, da sie in allzuviel Fällen zu wenig Kenntnis von dem Gesetz hätten. Es sei notwendig, daß die Arbeiter sich die zu wählenden Beisitzer vorher genau ansehen und nur solche wählen, die mit dem Gesetz gut vertraut sind. Namentlich bespricht der Redner das Invalidenversicherungsgesetz. Er könne nur die weiblichen Arbeitnehmer warnen, sich bei Beschäftigung ihre bis dahin gezahlten Beiträge ausgeben zu lassen; denn es könne sehr leicht der Fall eintreten, daß eine Frau erkrankt. Auf Grund des Gesetzes könnte sie eventuell eine Heilstätte aufsuchen oder Invalidenunterstützung beantragen. Die Heilstättenbehandlung erklärt Redner als eine der besten bestehenden Einrichtungen und empfiehlt er allen Kollegen, wenn es notwendig ist, hieron Gebrauch zu machen. Schließlich besprach Kollege Ingenhoven noch die Reichsversicherungsordnung und zeigte die Ungünstigkeit der geplanten Witwen- und Waisenversicherung. Zum Schluß erwähnte er die Versammlungen in die unteren Verwaltungsbehörden der Krankentafeln stets besetzte Leute zu senden, damit diese bei allen in Betracht kommenden Beratungen auch in jeder Beziehung die Interessen der Arbeiter vertreten können. Politisch müsse hierbei ausgeschaltet sein; Haupt-

sache sei Sachkenntnis. Werde in Zukunft so verfahren, dann würden auch die Arbeiterversicherungs-Gesetze richtig ausgebaut und verbessert werden zum Segen der Arbeiter. Reicher Beifall lohnte die lehrreichen und interessanten Ausführungen. Dem Kollegen Ingenhoven sagen wir dafür nochmals unseren herzlichsten Dank. §. T. i. m.

§ Stuttgart. Am 21. November hielt der hiesige Ortsverband eine außerordentliche Versammlung in Leopoldshall ab, zu welcher der Kollege Trabert-Plagberg als Redner gewonnen war. Die hiesigen Kollegen hatten sich mit ihren Frauen zahlreich eingefunden. Das Thema, welches Kollege Trabert behandelte, lautete: „Die wirtschaftliche Lage der Arbeiter, und was müssen wir zu ihrer Verbesserung tun?“ In anschaulicher Weise schilderte Redner die sozialen Verhältnisse, die zurzeit für den Arbeiter überaus mitleidig seien. Auf der einen Seite die schlechte Geschäftslage, unter der vor allem die Arbeiter zu leiden haben, während sich die Unternehmer keinerlei Entbehrungen aufzuerlegen brauchen. Auf der anderen Seite eine Teuerung der Lebensmittel und sonstigen Bedürfnisse durch eine verkehrte Wirtschafts- und Steuerpolitik. Fleisch können sich die Arbeiter nur ausnahmsweise leisten, oder sie müssen minderwertige Ware kaufen, so daß der Arbeiter seinem Körper nicht die Nahrung zuführen könne, die er gebraucht. Unter solchen Umständen sollten die Arbeiter sich vor allem auch des Alkoholgenusses enthalten, nicht nur in eigenem Interesse, sondern auch, um die schnapabrennenden Junker zu treffen. Trotz der schlechten Konjunktur komme es vor, daß die Arbeiter Leberleiden machen, um ihr Einkommen zu vermehren. Redner rügte dieses Verhalten, wofür die Arbeiter auch vom Staat noch bestraft werden dadurch, daß er das aus Leberleiden erzielte Einkommen mit zur Steuer heranzieht. Eine Besserung der Verhältnisse kann nur eintreten, wenn die Arbeiter einig sind und sich zu starken Organisationen zusammenschließen. Dann können Tarifverträge erzielt werden, die dem Gewerbe wenigstens für längere Zeit die Ruhe sichern, vorausgesetzt, daß die Abmachungen von beiden Seiten gehalten werden. Redner schloß seine überzeugenden Ausführungen mit der Mahnung zu festem Zusammenhalt und eifriger Agitation für unsere gute Sache. In der lebhaftesten Diskussion sprachen sämtliche Redner ihre Zustimmung zu dem Gehörten aus. Im Schlußwort appellierte Kollege Trabert an die Opferwilligkeit der Anwesenden zur Unterstützung streifender Kollegen. Er schilderte auch eingehend das Wesen einer neutralen Organisation und ergrübelte die anwesenden Frauen mit dazu beizutragen, daß unsere Ideen in immer weitere Kreise bringen. Wir sind überzeugt, daß der Vortrag des Kollegen Trabert seine Wirkung nicht verfehlt und sprechen dem Redner an dieser Stelle nochmals unseren besten Dank aus.

Zu erwähnen ist auch, daß es unserem Ortsverbande wieder gelungen ist, 5 Kollegen als Schöffen aus-  
gelost zu sehen, 3 für das Amtsgericht Verburg, 2 für das Amtsgericht Staßfurt.

### §. T. i. m., Ortsverbandschriftführer.

§ Ulm. Bei der Gewerbegerichts Wahl, die am 6. und 7. Dezember stattfand, erhielt die Liste unseres Ortsverbandes und des Evang. Arbeiter-Vereins 110 Stimmen und 7 Beisitzer, die vereinigten Liste des Kath. Arbeiter-Vereins Ulm, des Kath. Weibereins Ulm, des Arbeitervereins Ulm, des Kath. Arbeiter-Vereins Ulm-Söllingen und der drei christlichen Gewerkschaften 337 Stimmen und 8 Beisitzer, die Liste der 26 freien vereinigten Gewerkschaften 978 Stimmen und 8 Beisitzer. Die Arbeitgeberliste 1 erhielt 309 Stimmen und 11 Beisitzer, die Arbeitgeberliste 2, von der Sozialdemokratie aufgestellt, 21 Stimmen und 1 Beisitzer.

### Verbands-Teil.

#### Berlin. Versammlungen.

Berlin. Distriktrat der Deutschen Gewerksvereine (G. V.). Verbandsbureau der Deutschen Gewerksvereine, NO., Greifswalderstraße 221/222. Mittwoch, 15. Dezember, Vortrag des Kollegen Joseph über: „Arbeitsverteilung“. 2. Der Mehrwert. — Gewerksvereins-Liedertafel (G. V.). Jeden Donnerstag, abds. 9—11 Uhr, Lebungsstunde im Verbandsbureau der Deutschen Gewerksvereine (Grüner Saal). Gäste sind herzlich willkommen. — Fabrik- und Handarbeiter III. Sonntag, 12. Dezember, nachmittags 5 Uhr, Generalversammlung im Vereinslokal, Hufschmiedstraße 34. Vorstandswahl. — Maschinenbau- und Metallarbeiter VII. Mittwoch, 15. Dezember, abends 8 Uhr, Versammlung bei Funk, Riffstraße 63. Monatsbericht, Auffstellung eines Kandidaten zur Verbandsstagswahl. — Bildhauer, Montag, 13. Dezember, abends 7 1/2 Uhr, Versammlung Dresdenerstraße 10 bei Freyß.

#### Orts- und Reichsverbände.

Nachh. (Distriktrat). Jeden 2. und 4. Sonntag im Monat, abends 8 1/2 Uhr, Distriktrabend bei Leichter, Ecke Hansemannplatz und Jägerstraße. — Hamburg (Ortsverband). Jeden Mittwoch, abends 8 1/2 Uhr präz., in Hüttenamts Hotel, Boosstr., Distriktrabend. (Distriktrat). Jeden 2. und 4. Mittwoch im Monat, abends 9 Uhr bei Factor, Kaiser Wilhelmstraße 77. — Dresden (Distriktrat). Die Sitzungen finden regelmäßig jeden Dienstag abends 8 1/2 Uhr im Sanderbräu, Weberstraße 28, statt. Gäste willkommen. — Köln (Distriktrat). Sitzung jeden Mittwoch, abds. 9 Uhr, im Restaurant „Bater Kolping“, Elterstraße. — Hamburg (Distriktrat). Jeden 2. u. 4. Mittwoch im Monat bei Factor, Kaiser Wilhelmstraße. — Duisburg (Distriktrat). Jeden 1. und 3. Sonntag im Monat, abends 8 1/2 Uhr, im Lokal des Herrn Hofenkamp, Friedrich Wilhelmstraße, Distriktrabend. — Walsheim-Nahe (Ortsverband). Jeden zweiten Sonntag im Monat, vormitt. 10 Uhr, Vertreterversammlung beim Wirt Joh. Müller, Sandstraße 38. — Cottbus (Distriktrat). Sitzung jeden 2. und 4. Dienstag im Monat bei Kowal, Berlinstr. 120. — Leipzig (Gewerksvereins-Liedertafel). Die Lebungsstunden finden jeden Mittwoch abends 9 bis 11 Uhr im Vereinslokal „Stadt Hannover“, Seeburgstraße 25, statt. Gäste und stimmungsbegierige Mitglieder herzlich willkommen. — Weiskirchen a. S. (Gelangabteilung der Gewerksvereine). Lebungsstunden jeden Dienstag, abends 8 1/2—11 Uhr im Vereinslokal „Schweizerhaus“, Schützenstraße. Gefangene Gewerksvereinskollegen herzlich willkommen. — Jersohn (Distriktrat). Jeden Mittwoch 8 1/2 Uhr bei Jander, Dfstr. — Lettitz (Sängerkor der Gewerksvereine). Die Lebungsstunden finden jeden Dienstag abends 8 1/2 Uhr im Lokal Rebel, Poststr. 5, statt. Stimmungsbegierige Kollegen sind herzlich willkommen. — Selsingen (Ortsverband). Jeden 1. Sonntag im Monat Ortsverbanderversammlung, vormittags 10 Uhr, im Vereinslokal E. Simon, Alter Markt. — Spremberg (Distriktrat). Jeden Dienstag, abends von 9 bis 11 Uhr im Vereinslokal „Zünglein“. Sitzung. Gewerksvereinsmitglieder sind herzlich willkommen. — Weiskirchen (Distriktrat der Gewerksvereine). Jeden Mittwoch 9 bis 11 Uhr Sitzung im Rest. „Schweizerhaus“. — R.-Diabach (Sängerkor der Deutschen Gewerksvereine). Sitzung jeden Dienstag, abends 9 Uhr, bei Herrn Joh. Janßen, Krefelderstraße 333. Jeder Kollege herzlich willkommen. — Ziegel (Distriktrat bei Ziegel, Borghauswalde und Reindendorf). Sitzung jeden Dienstag abends von 8—10 Uhr bei Schner, Berlinstr. 38. Gäste willkommen. — Nordermünde a. Havel (Ortsverband). Sonntag 12. Dezbr., nachm. 3 Uhr, Vertreterversammlung im Vereinslokal des Herrn Kleigas.

### Anzeigen-Teil.

Inserate werden nur gegen vorherige Bezahlung aufgenommen.

Der Kleine Wanderer  
In Gewerksvereinskreisen sehr beliebter Volkskalender. Preis 15 Pf. im Parteebezug v. 30 Stück an 10 Pf.  
Liederhort der Deutschen Gewerksvereine. Prologe und Lieder für Gewerksvereins-Feste. Preis 50 Pf.  
Theater für Gewerksvereine  
Zur Aufführung bei Gewerksvereinsfestlichkeiten sehr geeignet. Auswahlendungen stehen zu Diensten.  
Zu beziehen vom Gewerksvereins-Verlag C. O. Raupbachs Nachflg., Haysnan.

Hofen (Ortsverband) gewährt  
In der Ferberge, „Zur Heimat“ freies  
75 Pf. Unterstützung; zu erhalten  
ist dieselbe bei den Ortsvereins-  
kassierern und bei Friedrich  
Schrick, Dresdenerstr. 30.

Diffeldorf und Umgegend  
(Ortsverband). Durchreisende Ge-  
werksvereinskollegen aller Berufe er-  
halten in unserem Verbandsbureau  
zum Kofferträger, Kufführer, und  
Kofferträger-Geld, frei Logis mit  
Küchen oder 75 Pf. Dtsch. Gesell.  
Zu melden auf dem Bureau, 1. Etage.  
Dahelbst Arbeitsnachweis für alle  
Berufe.

Hefen (Nahe). Herberge zur  
Heimat. Arbeitsnachweis u. Be-  
rathungskarten im Gewerksvereins-  
Bureau, Frohnhauserstr. 58

Schrick (Fabrik- und Hand-  
arbeiter). Durchreisende Gewerks-  
vereinskollegen erhalten Abendbrot,  
Nachklopp, Kaffee und Frühbrühe,  
Reisebegleitungskarten beim Kassierer  
G. Clausen, Koloniestr. 32.

Döbeln. Durchreisende erhalten  
in der Herberge „Zur Heimat“ freies  
Nachquartier und Frühbrühe. Karten  
sind beim Kollegen Beuchel in  
Stelzners Kohlenhandlung, Zwinger-  
straße, zu entnehmen.

Nabeberg (Ortsverb.). Durch-  
reisende Verbandskollegen erhalten  
die Anweisung für das Ortsver-  
bandsbesuch beim Ortsverbands-  
schriftführer H. Habedank, Neue-  
straße 10 I.

Hannover und Umgegend  
(Ortsverband). Durchreisende Ge-  
werksvereinskollegen aller Berufe er-  
halten Nachquartier und Be-  
rathungskarten hierzu bei Karl  
Febel, Felsenstraße 32 A I.

Sommerfeld-Sassen. Durch-  
reisende Arbeitslose erhalten das  
Ortsverbandsbesuch im Betrage  
von 75 Pf. beim Kol. Gustav  
Stiller, Sommerfeld,  
Pflanzstr. 61a.

Hamburg (Ortsverb.). Durch-  
reisende Kollegen erhalten für  
2 Tage Unterstützung. Bonus beim  
Ortsverbandskassierer A. Franke,  
Hamburg - Elmshöfen, Linden-  
allee 64, Haus 5 I und beim Kas-  
sierer der Maschinenbauer Otto  
Seeber, Hamburg - St. Pauli,  
Birkholzerstraße 6 I.

Lübeck (Ortsverband). Alle  
durch- und zureisenden Kollegen er-  
halten 75 Pf. Lokalunterstützung  
bei den Ortsverbandskassierern, für  
die fehlenden Beträge beim Ortsver-  
bandskassierer. Dasselbe werden  
auch Karten für die Herberge ver-  
abfolgt. Vereinslokal bei S. Curte,  
Stadestraße.

Leipzig-West (Ortsverband).  
Som 1. Juli ab erhalten durch-  
reisende Gewerksvereinskollegen die  
Karten für das Ortsverbands-  
besuch bei den Verbandskassierern.  
Für Abendbrot und Nachquartier  
haben dieselben in „Stabi  
Hannover“, Leipzig, Seeburgstraße,  
Gültigkeit.

**Verbandsbureau der Deutschen Gewerksvereine.**  
Durch unser Bureau sind folgende Schriften zu beziehen:  
Festschrift zum 70. Geburtstag des Anwalts von Karl  
Gahn und Karl Goldschmidt. Preis 10 Pf.  
Kupferdruckbild des Verbandsanwalts Dr. Max Hirsch  
160x280 mm. Preis 50 Pf.  
Leitfaden zum Gewerbegerichtsgesetz von Dr. Max Hirsch.  
Preis 80 Pf.  
Der gesetzliche Arbeiterschutz im Deutschen Reich von  
Dr. Max Hirsch. Preis 80 Pf.  
Geschichte der Deutschen Gewerksvereine von Karl Gold-  
schmidt. Der Preis der Schrift beträgt 80 Pf.; für  
Gewerksvereiner 1 Exemplar 50 Pf., 10 Exemplare  
4 Mk., 20 Exemplare 7 Mk., 80 Exemplare 9 Mk. und  
50 Exemplare 12,50 Mk.  
Die Arbeiterfrage und die Deutschen Gewerksvereine. —  
Festschrift zum 25 jährigen Jubiläum der Deutschen Gewerks-  
vereine (Hirsch-Dunder) von Dr. Max Hirsch. Preis 1 Mk.  
Auch alle anderen volkswirtschaftlichen Schriften und Geset-  
bücher, wie auch Bücher und Schriften jeder anderen Art für die  
Vereinsbibliotheken, sind zum Buchhandlungspreise durch das Ver-  
bandsbureau zu beziehen.  
Der Bestellung bitten wir stets den Geldbetrag beizufügen,  
da anderenfalls der Auftrag durch Nachnahme erledigt wird.  
Bestellungen sind immer zu richten an den Verbandskassierer  
Rudolf Klein, Berlin N.O. 55, Greifswalderstr. 221/222.  
Das Bureau des Zentralrats.  
Rudolf Klein.